

Departement für Bau und Umwelt
Der Generalsekretär



Gemeindeorientierung 2018

Die Verantwortung der öffentlichen Hand

Gutes Bauen als Verfassungsauftrag?

Staatszweck TG:

- Schutz der Freiheit, Förderung des Wohlergehens (§ 62 KV)



Aufgaben Kanton und Gemeinden:

- Sorgen für Erhalt von Ortsbildern und Eigenart der Landschaft (§ 76 Abs. 2 KV)
- Treffen Massnahmen für qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung (§ 77 Abs. 3 KV; neu!)

Primär Gemeinden!! (§ 63 Abs. 2 KV)

Vom RPG und PBG . . .

- Planungsbehörden achten darauf, dass sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in Landschaft einordnen (Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG)
- Baureglement ordnet (soweit erforderlich) Gestaltung und Einordnung der bauten und Anlagen (§ 18 Abs. 1 Ziff. 11 PBG)
- Gestaltungsplan dient (je nach Zielsetzung) architektonisch guten Bebauung und gibt Anreize für gute Siedlungsgestaltung (§§ 23 und 24 PBG)

Vom PBG und StrWG und . . .

- Keine (!!!) Beeinträchtigung von Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild (§ 78 PBG)
- Strassen und Wege sind (auch) unter Beachtung der gewachsenen Siedlungen und der natürlichen Landschaften zu planen und zu bauen
- Kanton und Gemeinden nehmen bei Aufgabenerfüllung Rücksicht auf Natur und Heimat (§ 3 TG NHG)

. . . ausser man tut es!

- «gutes Bauen» für öffentliche Hand **Pflicht, nicht Kür**
- **Instrumente sind vorhanden:** Planungs- und Bewilligungsbehörden müssen sie nur anwenden
- **Vorbildfunktion:** Kanton und Gemeinden gestalten den öffentlichen Raum

Ein paar persönliche Gedanken . .

- Investoren sind keine Planungsbehörden
- Schönheit hat einen Mehrwert
- Jemand muss entscheiden
- Wie wünschen wir uns unsere Heimat, unser Dorf, unser Zuhause?

